

# H a u p t s a t z u n g

## der Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg

<u>Satzung/Änderungssatzungen</u>	<u>Beschluß d. SG-Rates vom</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	25. Februar 1997	01. Aug. 1997
1. Änderungssatzung	10. März 1998	01. April 1998
2. Änderungssatzung	15. November 2001	06. Dezember 2001
3. Änderungssatzung	23. September 2003	14. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gartow am 25. Februar 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Gartow“.

(2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Gartow.

(3) Mitglied der Samtgemeinde sind die Gemeinden:

- a) Flecken Gartow
- b) Gorleben
- c) Höhbeck
- d) Prezelle
- e) Stadt Schnackenburg
- f) Gemeindefreies Gebiet „Forstgut Gartow“

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

### § 2

#### **Wappen und Siegel**

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Gartow zeigt neun goldene Kugeln auf blauem Schild (Wappen der früheren Grundherrschaft von Bülow in Gartow).

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Gartow und die Umschrift: Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 NGO genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme des Gemeindefreien Gebietes „Forstgut Gartow“; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.
- (4) Die Samtgemeinde unterstützt ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (5) Die Einrichtung und Unterhaltung von örtlichen Fremdenverkehrseinrichtungen und Sportstätten bleibt bei den Mitgliedsgemeinden. Die Zuständigkeit für den übergemeindlichen Fremdenverkehr obliegt der Samtgemeinde Gartow.
- (6) Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenhäuser, Kulturräume und ähnliche Einrichtungen werden von den Mitgliedsgemeinden errichtet und unterhalten.
- (7) Für die Änderung des Aufgabenbestandes der Samtgemeinde ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

### **§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen, auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihre Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

### **§ 5 Rechtsträger des Gemeindefreien Gebietes „Forstgut Gartow“**

Der Rechtsträger des Gemeindefreien Gebietes „Forstgut Gartow“ wirkt bei den Entscheidungen des Samtgemeinderates mit. Er hat kein Stimmrecht.

**§ 6****Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

**§ 7****Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

**§ 8****Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 9****Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## § 10 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.500 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitglieder, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.500 Euro

übersteigt. Ein solcher Beschluß ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach festen Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach festen Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw., abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.
- c) Rechtsgeschäfte, für die Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind und bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen in von Tausend des Ausgabevolumens des Verwaltungshaushaltes nicht überschritten werden dürfen:

Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	1	v.T.
Bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	0,5	v.T.
Bei Niederschlagung und Erlaß von Forderungen	0,08	v.T.
Bei Stundungen	0,08	v.T.
Bei Abschluß von Miet- und Pachtverträgen (Jahreswert)	0,5	v.T.

- d) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von
- |  |     |      |
|--|-----|------|
|  | 0,1 | v.T. |
|--|-----|------|
- soweit die Deckung gewährleistet ist.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde sowie sonstige Bekanntmachungen für den Bereich der Samtgemeinde Gartow werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vorgenommen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

### **§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 14.12.1993 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Gartow, 25. Februar 1997

Flöter  
Samtgemeindebürgermeister

Lawin  
Samtgemeindedirektor